

ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung
von Pro Senectute Schweiz

Sind Tiere im Altersheim erlaubt?

Gerade im Altersheim können Tiere zu wertvollen Bezugspartnern werden, die zu einem strukturierten Tagesablauf beitragen, zu körperlicher Betätigung anregen und dabei helfen, seelische oder körperliche Schmerzen leichter zu ertragen. Letztlich kann aber jedes Altersheim selbst darüber entscheiden, ob es die Haltung von Tieren gestatten möchte.



Zwar bestehen gelegentlich Befürchtungen bezüglich Verantwortlichkeiten, Hygiene, Allergien, Geruchs- oder Lärmemissionen oder zusätzlichem Reinigungsaufwand, dennoch erlauben zahlreiche Heime ihren Bewohnern Hunde, Katzen oder andere Tiere zu halten.

Vor dem Umzug in ein Alters- oder Pflegeheim sollte man auf jeden Fall vorgängig abklären, ob die Tierhaltung erlaubt ist. Findet sich ein Altersheim, in dem Tiere willkommen sind, gilt es einige wichtige Punkte zu beachten. So sollten klare Abmachungen über die grundlegenden Aspekte der Tierhaltung getroffen werden, um spätere Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden. Idealerweise wird vor dem definitiven Einzug ein Schnuppertag vereinbart, an dem sich Heimbewohner und Betreuer mit dem Tier vertraut machen können.

Weiter ist neuen Bewohnerinnen und Bewohnern mit Tieren zu empfehlen, sich mit dem Heim auf eine Probezeit von einem bis zwei Monaten zu verständigen, um zu

sehen, ob sich alle Beteiligten mit dem tierischen Mitbewohner arrangieren können, und ob sich dieser in seiner neuen Umgebung auch wirklich wohlfühlt.

Am besten bestimmt man zudem gemeinsam mit der Heimleitung einen Betreuer, der mit dem Tierhalter zusammen für die Pflege des Tieres zuständig ist. Geregelt werden sollte ausserdem, wer die Kosten und die Verantwortung für Katze, Hund & Co. übernimmt, wenn der Halter einmal nicht mehr imstande sein sollte, sich um diesen zu kümmern.

Die Bedürfnisse des Tieres beachten

Damit das Zusammenleben im Altersheim für alle Beteiligten einen Gewinn bedeutet, ist selbstverständlich auch den Bedürfnissen des Tieres Rechnung zu tragen. Dieses muss insbesondere angemessen ernährt, gepflegt und beschäftigt werden. Ist sich eine Katze beispielsweise Auslauf gewohnt, darf sie nicht plötzlich nur noch drinnen gehalten werden.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:

Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)